



Marktreglement

vom 14. März 2022

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung
	14.03.2022	Erlass	Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Begriff und Geltungsbereich	4
II.	ZUSTÄNDIGKEITEN	4
	Gemeinderat.....	4
	Marktaufsicht	4
	Marktveranstalter	4
	Gemeindeverwaltung.....	4
III.	ORGANISATION / ADMINISTRATIVES.....	5
	Durchführung, Anmeldung und Bewilligung	5
	Verkaufs- und Betriebszeiten.....	5
	Marktgebiet	5
	Anbieter	5
	Gebühren.....	5
IV.	MARKTBETRIEB.....	5
	Warensortiment	5
	Verbotene Waren und Dienstleistungen	5
	Verkauf und Ausschank von Alkohol.....	5
	Lebensmittel und Getränke	6
	Standplatz	6
	Marktstände.....	6
	Fahrzeuge.....	6
	Abfallentsorgung.....	6
	Lautsprecheranlagen	6
	Zuwiderhandlungen.....	6
	Haftung	6
	Ausführungsbestimmungen.....	6
V.	GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN	7
	Inkrafttreten.....	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Bundesverordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002, auf § 2 des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005 und auf Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfungen vom 13. Dezember 2017 folgendes Reglement für Märkte auf dem Gemeindegebiet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Begriff und Geltungsbereich

¹ Ein Markt ist ein ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten angesetzte, zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Verkaufsveranstaltung.

² Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten des kommunalen Marktwesens. Es gilt für alle auf dem Gemeindegebiet stattfindenden Märkte.

II. Zuständigkeiten

Art. 2.

Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Märkte.

² Der Gemeinderat regelt im Gebührentarif die Marktgebühren.

³ Der Gemeinderat ernennt die für die Ausübung der Marktaufsicht zuständige Stelle.

⁴ Der Gemeinderat erteilt Schaustellern die Bewilligung für Fahr- und Belustigungsgeschäfte.

Art. 3.

Marktaufsicht

¹ Die Marktaufsicht wird vom Sicherheitssekretariat ausgeübt.

² Sie kontrolliert und bewilligt das eingegangene Gesuchsformular «Grossanlässe» des VZGV.

³ Sie instruiert den Marktchef des jeweiligen Veranstalters.

Art. 4.

Marktveranstalter

¹ Der/die Veranstalter eines Marktes ernennen einen Marktchef. Der Marktchef bzw. dessen Stellvertreter ist zuständig für;

a. die ordnungsgemässe Organisation und Durchführung.

b. die Erteilung von Standbewilligungen.

c. das Erstellen eines Planes über die Einteilung und Nummerierung der Standplätze.

d. die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur.

e. den Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen.

f. den Einzug der Gebühren.

g. die Überwachung des Marktbetriebes (insbesondere der Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des angebotenen Warensortiments).

Art. 5.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:

a. die Abgabe und Entgegennahme des Gesuchsformulars «Grossanlässe».

b. die Ausstellung der Bewilligung.

c. die Verfügung von Verkehrsanordnungen.

III. Organisation / Administratives

Art. 6.

Durchführung, Anmeldung und Bewilligung

¹Die Durchführung eines Marktes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

²Die in der Anmeldung aufgeführten Betriebszeiten sowie die deklarierten Verkaufsartikel und Dienstleistungen sind verbindlich.

³Die Bewilligung kann für einen einmaligen Anlass oder für wiederkehrende Durchführungen (z.B. Wochenmarkt) eingeholt werden.

Art. 7.

Verkaufs- und Betriebszeiten

¹Verkaufs- und Betriebszeiten richten sich nach den bewilligten Betriebszeiten.

²Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Betriebsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können vom Marktchef vor Ort bewilligt werden.

Art. 8.

Marktgebiet

Das Marktgebiet wird vom Gemeinderat festgelegt. Für den Marktbetrieb können mit Zustimmung der Eigentümer auch private Grundstücke benützt werden.

Art. 9.

Anbieter

Am Markt können Schausteller, Marktfahrer, Vereine sowie Gewerbetreibende und Privatpersonen ihre Waren und Dienstleistungen anbieten.

Art. 10.

Gebühren

Die Marktgebühren bemessen sich nach dem aktuell gültigen Gebührentarif der Gemeinde Pfungen.

IV. Marktbetrieb

Art. 11.

Warensortiment

Der Marktchef entscheidet aufgrund der eingegangenen Anmeldungen über die am Markt zum Angebot kommenden Warengattungen und Dienstleistungen.

Art. 12.

Verbotene Waren und Dienstleistungen

¹Es gelten die in der Verordnung zum Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

²Im Übrigen gilt das übergeordnete Recht.

Art. 13.

Verkauf und Ausschank von Alkohol

¹Marktfahrer und Betreiber von vorübergehend bestehenden Betrieben, welche alkoholische Getränke verkaufen und/oder ausschanken, benötigen ein Patent der Gemeinde Pfungen.

²Das Patent ist vor Beginn des Marktes / der Marktsaison vom Marktchef einzuholen (persönlich und nicht übertragbar) und gilt für sämtliche Marktstände, welche alkoholische Getränke verkaufen und/oder ausschanken. Der Marktchef ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sämtlicher Marktstände verantwortlich, welche alkoholische Getränke verkaufen und/oder ausschanken.

³Marktfahrer und Betreiber von vorübergehend bestehenden Betrieben sind verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zum Alkohol- und Tabakverkauf einzuhalten.

<i>Lebensmittel und Getränke</i>	<p>Art. 14.</p> <p>Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der kantonalen Lebensmittelkontrolle.</p>
<i>Standplatz</i>	<p>Art. 15.</p> <p>Die Standplätze werden durch den Marktchef zugeteilt.</p>
<i>Marktstände</i>	<p>Art. 16.</p> <p>¹Marktfahrer haben am Verkaufsstand oder Ausstellungsplatz ein Schild an gut sichtbarer Stelle mit dem genauen Namen und Adresse anzubringen.</p> <p>²Die zum Verkauf bestimmten Waren sind von Anfang an gut sichtbar zu präsentieren und mit dem entsprechenden Preis (in CHF) zu versehen.</p>
<i>Fahrzeuge</i>	<p>Art. 17.</p> <p>¹Alle Fahrzeuge müssen auf den signalisierten Parkplätzen (gemäss eingereichtem und bewilligtem Verkehrs- und Parkplatzregime) abgestellt werden. Der Marktchef ist dafür verantwortlich, dass die Anordnungen befolgt werden.</p> <p>²Das Abstellen von Fahrzeugen auf privatem Grund darf nur mit Bewilligung des Grundeigentümers erfolgen. Der Marktbetrieb darf dadurch nicht gestört oder beeinträchtigt werden.</p>
<i>Abfallentsorgung</i>	<p>Art. 18.</p> <p>Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters.</p>
<i>Lautsprecheranlagen</i>	<p>Art. 19.</p> <p>Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden.</p>
<i>Zuwiderhandlungen</i>	<p>Art. 20.</p> <p>Der Marktchef kann Personen, welche den Bestimmungen dieses Reglements nicht Folge leisten, vom Platz weisen und den diesbezüglichen Warenverkauf ganz oder teilweise einstellen.</p>
<i>Haftung</i>	<p>Art. 21.</p> <p>Aus der Absage oder Unmöglichkeit der Durchführung eines Marktes können keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.</p>
<i>Ausführungsbestimmungen</i>	<p>Art. 22.</p> <p>Der Gemeinderat kann weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung des Marktes, sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, welche angeboten werden, erlassen.</p>

V. Genehmigung und Inkrafttreten

Art. 23.

Inkrafttreten Das vorliegende Marktreglement tritt per 14. März 2022 in Kraft.

Pfungen, 14. März 2022

Gemeinderat Pfungen

sig. Max Rütimann
Gemeindepräsident

sig. Andrea Jakob
Gemeindeschreiberin